



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-278/2013-14

Ggst.: XXXLutz IMSE GmbH mit dem Sitz in Wels,
Errichtung eines Möbelmarktes mit 366 KFZ-Stellplätzen
auf Gst. Nr. 794, KG Deuchendorf, in 8605 Kapfenberg;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 13. November 2013

**„XXXLutz IMSE GmbH mit dem Sitz in Wels,
Errichtung eines Möbelmarktes mit 366 KFZ-Stellplätzen
auf Gst. Nr. 794, KG Deuchendorf, in 8605 Kapfenberg“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der XXXLutz IMSE GmbH mit dem Sitz in Wels (FN 92165 m des Landesgerichtes Wels), vertreten durch die EISENBERGER & HERZOG Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, vom 6. Juni 2013 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der XXXLutz IMSE GmbH "Errichtung eines Möbelmarktes mit 366 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 794, KG Deuchendorf, in 8605 Kapfenberg" nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2013:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 2 und 7 sowie Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2, Z 19 lit. b) Spalte 3, Z 21 lit. a) Spalte 2 und Z 21 lit. b) Spalte 3

Kosten:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2013, LGBl. Nr. 122/2012:

- | | | |
|---|---|--------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 | € | 13,00 |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
6 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (á € 6,00) | € | <u>36,00</u> |

gesamt: € 49,00

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2013 vorzunehmen:

Gebühren:

1x	€ 14,30	14,30	für den Antrag vom 6. Juni 2013
6x	€ 21,80	= € 130,80	für die Beilagen

Gesamtsumme € 145,10

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 6. Juni 2013, im Referat eingelangt am 13. Juni 2013, hat die EISENBERGER & HERZOG Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, in rechtsfreundlicher Vertretung der XXXLutz IMSE GmbH mit dem Sitz in Wels (FN 92165 m des Landesgerichtes Wels) den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Bauvorhaben der XXXLutz IMSE GmbH "Errichtung eines Möbelmarktes mit 366 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 794, KG Deuchendorf, in 8605 Kapfenberg" eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- Verkehrsuntersuchung (Bericht und Anhänge), GZ 13088, vom April 2013, erstellt von DI Erwin Umlauf, Hameaustraße 28/2, 1190 Wien,
- Luftschadstoffuntersuchung, GZ 13956, vom März 2013, erstellt von der ROSiNAK & PARTNER Ziviltechniker GmbH, Schlossgasse 11, 1050 Wien.

II. Am 14. Juni 2013 wurden die Stadtgemeinde Kapfenberg und die Gemeinde St. Lorenzen im Mürztal um Bekanntgabe der in räumlicher Nähe zum gegenständlichen Vorhaben befindlichen Vorhaben ersucht.

III. Mit Schreiben vom 21. Juni 2013 hat die Stadtgemeinde Kapfenberg mitgeteilt, dass es in räumlicher Nähe zum gegenständlichen Vorhaben keine bestehenden Vorhaben gibt bzw. keine Vorhaben geplant sind.

IV. Am 5. Juli 2013 hat die Gemeinde St. Lorenzen im Mürztal die in räumlicher Nähe zum gegenständlichen Vorhaben bestehenden Vorhaben bekannt gegeben.

V. Am 8. Juli 2013 wurde der Amtssachverständige für Verkehrstechnik um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens der XXXLutz IMSE GmbH "Errichtung eines Möbelmarktes mit 366 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 794, KG Deuchendorf, in 8605 Kapfenberg" und der in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

VI. Am 13. September 2013 hat der Amtssachverständige für Verkehrstechnik wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Die Fa. XXXLutz IMSE GmbH mit Sitz in Wels beabsichtigt die Errichtung eines Möbelmarktes im Raum Kapfenberg. Geplant ist dieses Vorhaben mit einer Verkaufsfläche von 17.796 m² auf dem Grundstück Nr. 794 in der KG Deuchendorf. Die Verkaufsfläche umfasst auch ein Restaurant mit einer Fläche von ca. 237 m². Weiters vorgesehen ist auch die Errichtung von 366 Kfz-Stellplätzen, wobei 22 Stellplätze beim Ladehof, 163 Stellplätze im Freien und 181 Stellplätze auf einem Parkdeck situiert werden sollen. Die straßenmäßige Erschließung des geplanten Möbelmarktes erfolgt vom bestehenden Kreisverkehrsplatz (KVP 02) in ca. km 1,3 der L B116 Leobener Straße kommend über die Seestraße.

Der Vorhabenstandort befindet sich ca. 4,5 km östlich des Ortszentrums von Kapfenberg an der Gemeindegrenze von Sankt Lorenzen. Im Umkreis befinden sich bereits mehrere Handelsbetriebe, die Großteils in den vergangenen fünf Jahren errichtet wurden.

Als Ergebnis einer verkehrlichen Vorbeurteilung der von DI Erwin Umlauf, Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft in 1190 Wien, durchgeführten Verkehrsuntersuchung vom September 2011, GZ 11059, wird im Schreiben vom 28.02.2013 des DI Norbert Theis, FA17b festgestellt, dass aufgrund der räumlichen Nähe der bestehenden Handelsbetriebe zum Vorhabenstandort und infolge der gemeinsamen Aufschließung über die L B116 aus verkehrlicher Sicht mit einer Kumulierung von Auswirkungen zu rechnen ist. In diesem Schreiben sowie im Schreiben vom 16.04.2012 wurde weiters zur Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Verkehrsuntersuchung festgestellt, dass der gewählte Untersuchungsraum im Sinne des UVP-Leitfadens festgelegt wurde und die Verkehrszählungen als zweckentsprechend angesehen werden können. Als nicht nachvollziehbar angesehen wurde die Prognose der zukünftigen Verkehrsentwicklung im Projektgebiet unter Verwendung der Verkehrsdaten der Dauerezählstelle an der L B116 in Niklasdorf. Weiters hinterfragt wurde auch der in den Verkehrsberechnungen angesetzte hohe Besetzungsgrad der Kfz im

Individualverkehr. Ebenfalls kritisch hinterfragt wurden die für die Verkehrserzeugung des gegenständlichen Vorhabens gewählten Kennwerte (spezifische Besucherzahlen, Turn-In und Cross-Selling-Anteile).

Da sich aus den vorgelegten Verkehrsuntersuchungen eine maßgebliche Verschlechterung des Verkehrsablaufes insbesondere beim KVP 02 ergibt, wurde erwartet, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden, was zu diesem Zeitpunkt nicht der Fall war.

Aufgrund der Feststellung einer Kumulation der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens mit den hier bereits bestehenden Verkaufseinrichtungen ist in einem weiteren Verfahrensschritt zu prüfen, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Betrieben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Zur Beurteilung dieser Frage wurde von DI Erwin Umlauf, Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft in 1190 Wien, eine weitere Verkehrsuntersuchung durchgeführt und ein Bericht mit der GZ 13088, datiert mit 17. Mai 2013, einschließlich einer Reihe von Anhängen vorgelegt.

Diese Verkehrsuntersuchung stellt die Fortführung der vorangegangenen Untersuchung vom September 2011 dar, wobei die im Zuge der o.g. Plausibilitätsprüfung aufgeworfenen Fragen behandelt werden und einige für die Modellrechnungen erforderlichen Annahmen modifiziert werden. Dies umfasst insbesondere die erwartete Kundenfrequenz und den Besetzungsgrad der Pkw.

Diese aktualisierte Verkehrsuntersuchung umfasst im Einzelnen nachfolgende Teile:

- *Ermittlung der gemäß UVP-G 2000 zu kumulierenden Vorhaben.*
- *Ermittlung der relevanten Grundbelastung 2013 durch Überlagerung der gezählten Verkehrswerte vom Juni 2011 mit der gerechneten Verkehrserzeugung des Bauvorhabens Gewerbezone Bundesstraße Süd, da dieses in der Zwischenzeit fertig gestellt wurde.*
- *Ermittlung des Verkehrsaufkommens durch das Bauvorhaben XXXLutz Kapfenberg. Ermittlung des Verkehrsaufkommens des zusätzlich zu kumulierenden Vorhabens Freizeitsee, das sich in der Planungsphase befindet.*
- *Verkehrsverteilungen aller Vorhaben, die zu kumulieren sind. Berücksichtigung plausibler Turn-In Anteile und Cross-Selling Effekte.*
- *Ermittlung der Verkehrsbelastungen zu den maßgeblichen Prognosezeitpunkten 2013 (Grundbelastung), 2014 (Inbetriebnahme des XXXLutz/Möbelix) und 2019 mit den gemäß UVP-G 2000 zu kumulierenden Vorhaben. Ermittlung des durchschnittlichen Tagesverkehrs (DTVMo-Sa) und jährlichen durchschnittlichen Tagesverkehrs (JDTV) als Grundlage für die Luftschadstoffuntersuchung.*
- *Ermittlung der erforderlichen Stellplatzanzahl.*
- *Leistungsfähigkeitsnachweise: Verkehrstechnische Nachweise für den KVP 01 L B116 Wiener Straße – Viktor-Adler-Straße, den KVP 02 L B116 Wiener Straße – XXXLUTZ sowie den KVP 03 L B116 Wiener Straße – Zubringer S6. Die Nachweise werden für den Bestand 2011, die Grundbelastung 2013 und für den Prognosezeitpunkt 2014 bzw. 2019 mit Vorhaben geführt.*
- *Ermittlung der Ursachen für die unterschiedlichen Auslastungen der drei benachbarten Kreisverkehre.*
- *Darstellung der mittelfristig zu realisierenden Maßnahmen zur Ertüchtigung des Knotens KVPO2 B116/XXXLutz/Media-Markt.*
- *Verkehrstechnische Untersuchung der Errichtung des Bypasses der Relation B116 –XXXLutz.*

Für die Abschätzung der Kundenfrequenz den geplanten Möbelhauses, welche die maßgebliche Kenngröße für die Ermittlung des Verkehrsaufkommens darstellt, wurden Kundenzählungen von vier vergleichbaren Standorten der Fa. XXXLutz in der Steiermark mit Verkaufsflächen zwischen 12.509 m² und 15.171 m² ausgewertet. Auf die geplante Größe von 17.796 m² des neuen Standortes in Kapfenberg umgelegt, wird aufgrund dessen an Spitzentagen unter der Woche mit 1.209 Kunden pro Tag und an

Spitzensamstagen mit 1.160 Kunden gerechnet. An Werktagen werden im Mittel 575 Kunden und an mittleren Samstagen 708 Kunden erwartet.

Durch die Verwendung von Zählraten ergibt sich gegenüber der Anwendung der Ansätze der RVS 02.01.13, Verkehrserzeugung von Einkaufszentren und multifunktionalen Zentren, eine realistischere Prognose und im vorliegenden Fall auch ein wesentlich geringeres Verkehrsaufkommen.

Für die Ermittlung des oberen Grenzwertes der Verkehrserzeugung durch das geplante Möbelhaus wurde der Besetzungsgrad der Pkw gegenüber der ursprünglichen Annahme von 2 Pers/Pkw auf 1,4 Pers/Pkw für Montag bis Freitag und 1,5 Pers/Pkw für Samstage reduziert. Diese Annahmen entsprechen nunmehr den Angaben der RVS 02.01.13, während der ursprünglich angenommene Wert einer Bundesdeutschen Publikation entnommen wurde.

Für die Ermittlung des Verkehrsaufkommens wurde weiters ein Cross-Selling-Anteil von 5 % des Kundenverkehrs angenommen.

Aus gutachtlicher Sicht kann auf der Grundlage der nunmehr vorgelegten Unterlagen zu den im Anschreiben gestellten Fragen Nachfolgendes festgestellt werden:

Ad 1)

Die ergänzten und überarbeiteten Unterlagen, welche als wesentliche Teile eine Erhebung und Analyse der Bestandssituation, die modifizierte Ermittlung des durch das Vorhaben bedingten Verkehrsaufkommens unter Berücksichtigung der Errichtung eines Bypasses beim KVP 02 und einen Vergleich der verkehrlichen Auswirkungen in Hinblick auf die Flüssigkeit des Verkehrs für beide Szenarien umfasst, kann als plausibel angesehen werden und stellt aus fachlicher Sicht eine ausreichende Grundlage für die verkehrliche Beurteilung dar.

Ad 2)

Die Zufahrt zum geplanten Möbelhaus soll über eine Ausfahrt des bereits bei ca. km 1,3 der L B116, Leobener Straße, bestehenden Kreisverkehrsplatzes (KVP 02) erfolgen.

Die L B116 hat die Funktion einer wichtigen Aufschließungs- und Sammelstraße sowie zwischenörtlichen Verbindungsstraße, welche als Abzweigung von der S6, Semmering Schnellstraße, von St. Marein im Mürtal nach Sankt Michael in der Obersteiermark verläuft und dort in die L B113, Schoberpaß Straße, einmündet. Im unmittelbar um den Projektstandort betrachteten Abschnitt der L B116 ist diese zweistreifig mit mittig liegenden Linksabbiegestreifen ausgebaut. Fallweise bestehen auch Linksabbiegeverbote, um den Verkehr auf der L B116 möglichst sicher zu gestalten. Dadurch ist es allerdings für manche Verkehrsteilnehmer erforderlich, den KVP 02 zum Wechsel der Fahrtrichtung zu verwenden, was hier zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung führt.

Im Untersuchungsraum befinden sich beidseits der L B116 bereits eine Reihe von Gewerbe- und Handelsbetrieben. Unter Berücksichtigung dessen erstreckt sich der Untersuchungsraum für die verkehrstechnische Betrachtung in den vorliegenden Unterlagen ausgehend vom Projektstandort an der Seestraße (Zufahrtsstraße) über den Kreisverkehrsplatz KVP 02 bei km 1,3 der L B116 und entlang der Landesstraße nach Osten bis zum Zubringeranschluss der S6 beim Kreisverkehrsplatz KVP 03 in km 0,39 der L B16. In Richtung Westen wird der Straßenabschnitt der L B116 bis zum Kreisverkehrsplatz KVP 01 in km 1,72 der L B16 betrachtet.

Das Verkehrsaufkommen beträgt im Untersuchungsraum mit Stand 2013 auf der Grundlage ausgewerteter Verkehrszählungen rund 17.500 KFZ/Tag. Gemessen an der gesamten Prognosebelastung beträgt das zusätzliche Verkehrsaufkommen gemäß den vorgelegten Berechnungen infolge des Betriebes des geplanten XXXLutz westlich des KVP 02 ca. 1,5 % und östlich des KVP 02 ca. 2,7 %. Bezogen auf die Spitzenstunde betragen die Anteile westlich des KVP 02 ca. 3,9 % und östlich davon ca. 6,8 %.

Aus der zugehörigen Verkehrsuntersuchung können hinsichtlich der Leistungsfähigkeiten unter Anderem folgende Ergebnisse entnommen werden:

Gemäß der nach RVS 03.05.14 durchgeführten Berechnung der Leistungsfähigkeit der im Untersuchungsraum und im Bestand der L B116 befindlichen drei Kreisverkehrsplätze ergeben sich für den KVP 01 der L B116 mit der Viktor-Adler-Straße und gleichermaßen auch für den KVP 03 der L B116 mit der L 118 und dem Zubringer zur S6, weder im derzeitigen Bestand noch hinsichtlich der Prognose nach der Inbetriebnahme des geplanten XXXLutz mit den Qualitätsstufen B bzw. C Überlastungen. Jener Kreisverkehr, an welchen die Verkehrsanbindung des gegenständlichen Bauvorhabens erfolgen soll (KVP 02), ist allerdings bereits derzeit schon stark ausgelastet. Die Zufahrt aus Richtung Kapfenberg kommend ist sowohl am Freitag als auch am Samstag überlastet und weist daher die Qualitätsstufe F auf. Aus den Analysen ergibt sich, dass diese Überlastungen an ca. 75 Stunden im Jahr gegeben sind.

Für das geplante Vorhaben wird unter der Berücksichtigung der Kundenfrequenzdaten vergleichbarer XXXLutz-Möbelhäuser in der Steiermark und unter der Annahme maximaler Berechnungsparameter eine zusätzliche Verkehrserzeugung an einem durchschnittlichen Werktag (Montag bis Freitag) von ca. 832 Fahrten und an einem Samstag von ca. 919 Fahrten über die Seestraße und den KVP 02 in die L B116 sowie in die Gegenrichtung angegeben. Dabei entfallen auf die Spitzenstunde an einem durchschnittlichen Wochentag 52 Zu- und 53 Abfahrten und auf die Spitzenstunde an einem durchschnittlichen Samstag 70 Zu- und 72 Abfahrten. An einem Spitzentag unter der Woche wird mit 1.520 Fahrten und an einem Spitzensamstag mit 1.377 Fahrten gerechnet. Daraus ergeben sich in der Spitzenstunde an einem Spitzentag unter der Woche 98 Zu- und 99 Abfahrten und an sehr gut besuchten Samstagen 109 Zu- und 111 Abfahrten.

Als Grundlage für die jährliche Zunahme des allgemeinen Verkehrs für die Prognoserechnung wurden die Daten des digitalen Atlas der Steiermark auf der L B116 im betreffenden Abschnitt herangezogen. Dort ist für die Jahre 2007 bis 2011 keine Verkehrszunahme zu entnehmen. Daraus wird abgeleitet, dass auch für den Prognosezeitraum mit keiner Zunahme an Verkehrsaufkommen zu rechnen sein wird.

Da es beim Kreisverkehrsplatz KVP 02, über welchen der neue Möbelmarkt der Fa. XXXLutz GmbH aufgeschlossen werden soll, bereits im Ist-Zustand in den Spitzenstunden zu einer Überlastung kommt, werden unterschiedliche Maßnahmen zur Ertüchtigung der Leistungsfähigkeit dieses Straßenknotens untersucht. Dies umfasst als mittelfristige Optionen einen Umbau in einen Knoten mit einer Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) einschließlich einer VLSA bei der Ein- und Ausfahrt des Euromarktes sowie den Umbau in einen konventionellen zweistreifigen Kreisverkehrsplatz bzw. in einen Turbo-Kreisel. Alle drei Lösungen würden eine erhebliche Anhebung der Leistungsfähigkeit dieser Straßenkreuzung bewirken.

Als kurzfristige Maßnahme wird von Seiten des von der Fa. XXXLutz beauftragten Verkehrsplaners die Errichtung eines Bypasses vorgeschlagen. Durch diese direkte Zufahrt zum Möbelhaus aus westlicher Richtung kommend soll keine weitere Belastung dieses bereits überlasteten Quadranten des KVP 02 erfolgen. Wie die vorgelegten Untersuchungsergebnisse belegen, kann hier durch den Bypass zwischen der L B116 westlich des KVP 02 und der Seestraße eine Zunahme an Verkehrsaufkommen bei dieser Verkehrsrelation weitgehend verhindert werden.

Zusammenfassend kann auf der Grundlage der nunmehr vorgelegten Erhebungen, Auswertungen und Planungen, unter Berücksichtigung der Realisierung des geplanten Bypasses, aus verkehrstechnischer Sicht festgestellt werden, dass durch das Vorhaben, verglichen mit den aktuellen Verhältnissen in Bezug auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, keine zusätzlichen erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen im Untersuchungsraum zu erwarten sind.“

VII. Am 19. September 2013 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens der XXXLutz IMSE GmbH "Errichtung eines Möbelmarktes mit 366 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 794, KG Deuchendorf, in 8605 Kapfenberg" und der in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

VIII. Am 17. Oktober 2013 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Projekt:

In Kapfenberg ist an der B116 die Errichtung eines neuen XXXLutz und Möbelix geplant. Die Verkaufsfläche beträgt ca. 18.000 m². Es sollen insgesamt 366 Stellplätze errichtet werden. Für die Beheizung des Objektes soll eine Gasheizung (≤ 3 MW) eingebaut werden.

Zur Prüfung der Plausibilität der Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens im Zuge einer UVP-Einzelfallprüfung stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- ⇒ *Plan- und Beschreibungsunterlagen, im Besonderen die Luftschadstoffuntersuchung zum Neubau XXXLutz 8605 Kapfenberg; Unterlagen für den UVP-Feststellungsantrag erstellt von der Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH, Wien, März 2013; GZ 13 956*
- ⇒ *Stellungnahme des verkehrstechnischen Sachverständigen vom 13.9.2013*

Beurteilungsgrundlagen

Jene Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten (Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L, BGBl. I 115/1997 i.d.g.F.) mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden, sind Stickstoffdioxid (NO₂) und PM10 (Feinstaub). Der Grenzwert für NO₂ beträgt gemäß Immissionsschutzgesetz Luft 200 µg/m³ als Halbstundenmittelwert. Im Jahresmittel dürfen die Immissionskonzentrationen höchstens 30 µg/m³ betragen (Grenzwert ab 2012), wobei bis auf weiteres von einer Toleranzmarge von 5 µg/m³ auszugehen ist. Als Beurteilungsmaß im Anlagenverfahren ist allerdings gemäß § 20(3) IG-L der „um 10 µg/m³ erhöhte Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L“, also 40 µg/m³ heranzuziehen.

Für die Feinstaubbelastung (PM10) ist ein Grenzwert von 50 µg/m³ als Tagesmittelwert festgelegt, wobei bei PM10 derzeit jährlich 25 Überschreitungen toleriert werden. Der Jahresmittel-Grenzwert beträgt 40 µg/m³. Auch hier sind im Anlagenverfahren gemäß § 20(3) IG-L andere Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Hier sind jährlich 35 Überschreitungstage zu tolerieren.

Für PM2.5 wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von 25 µg/m³ festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

Da ab einem PM10-Jahresmittelwert von 28 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% PM2.5 an PM10 ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM10 den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM10 eingehalten werden, trifft dies auch auf PM2.5 zu.

Zunächst ist hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen festzuhalten, dass für das Gemeindegebiet von Kapfenberg in der Stuserhebung PM10 2002 bis 2005 nachgewiesen wurde, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der PM10-Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F. wird daher der Standort als Sanierungsgebiet nach §8 Abs.2 Z.4 IG-L ausgewiesen. Weiters ist das Gebiet in der Verordnung Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.483/2008 als belastetes Gebiet – Luft aufgewiesen.

Schwellenwertkonzept

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten, so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 20 Abs. 3 Zif. 1 IG-L i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes toleriert werden können.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM10 kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM10, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht (Toleranz an Überschreitungstagen ab dem Jahr 2010), liegt bei 28 µg/m³. Der Zusammenhang zwischen dem Jahresmittelwert und der Anzahl der Überschreitungen lautet:

$$JMW = 0,24 * (\text{Anzahl Überschreitungstage}) + 19,5$$

Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von 0,28 µg/m³ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995, UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007).

Meteorologische Randbedingungen:

Die geländeklimatischen Gegebenheiten spielen eine wesentliche Rolle für die Ausbreitung der Luftschadstoffe. Das Projektgebiet ist Teil der Klimaregion des „Mürztals bis Mürzzuschlag“ Diese Zone umfasst weite Teile des Mürztales bis zum Semmering und repräsentiert das Klima in einem inneralpiner Talkörper bis in eine Seehöhe von ca. 1500 m. Es genießt infolge seiner Lage eine Abschirmung gegenüber Strömungen aus dem Sektor West bis Nord, aber auch bei Tiefdrucklagen im Mittelmeerraum macht sich die geschützte Lage nördlich des Randgebirges bemerkbar.

Niederschlag

Die Niederschlagsmengen bei solchen Wetterlagen bleiben merklich hinter jenen im Vorland zurück. Umgekehrt ist jedoch der Abschirmungseffekt bei Rückseitenwetterlagen bei weitem nicht so ausgeprägt wie etwa im Oberen Murtal, da die Gebirgsbarriere nicht die erforderliche Seehöhe erreicht. Somit greifen wiederholt Schauer und Niederschlagsfelder über den Hauptkamm (z. B. Hochschwab) hinweg und erfassen auch das Mürztal, vor allem noch den Raum um Mürzsteg und Mürzzuschlag. Die Niederschlagsmengen nehmen daher in dieser Zone speziell im Winter von West nach Ost deutlich zu (Bruck im Jänner 30 mm, Mürzsteg 50 mm, Jahresniederschlag Bruck 777 mm, Mürzsteg 1072 mm, Mürzzuschlag 893 mm).

Der Jahresgang der Niederschläge ist durch ein markantes Sommermaximum geprägt (Verhältnis Minimum zu Maximum 1:3 im Vergleich mit dem Oberen Murtal bis 1:5, somit auch nicht so kontinental wie das Obere Murtal).

Mürzzuschlag verzeichnet außerdem 80-90 Tage mit Nebel/Jahr; in dieser Zahl ist ein Teil der Hochnebel inbegriffen, da ein Großteil der Hochnebel im Raum Mürzzuschlag bereits am Boden aufliegt und daher nicht mehr als Bewölkung gewertet wird.

Temperatur

Hinsichtlich der Temperaturverhältnisse herrscht in den Tälern ein mäßig kontinental geprägtes Klima mit Jännermittel um -4 °C bis -5 °C, die absoluten Minima erzielen Werte um -28 bis -30 °C.

Die Zahl der Frosttage schwankt zwischen 130 und 165, je nach topographischer Lage (Hanglagen begünstigt). Im Juli erreichen die Werte 15 bis 17,5 °C, woraus sich eine Jahresschwankung von ca. 20 bis 22 K ergibt.

Wind

Im Übrigen ist das Mürztal infolge der Abschirmtheit inversionsanfällig, im Winter teilweise extrem windarm und nur schwach durchlüftet und dadurch auch nebelanfällig. Im Detail liegen die Mittel der Windgeschwindigkeit im Winter bei 0,6 bis 1,2m/s, die Kalmenhäufigkeit kann lokal in den Beckenabschnitten durchaus 50% übersteigen.

Die Inversionshäufigkeit kann mit 75 bis 85% veranschlagt werden, dies bedeutet, dass im genannten

Prozentanteil die Nächte eine inverse Schichtung aufweisen; hier sind auch die freien Inversionen bis zu einer Untergrenze von 1200m inbegriffen, da diese gemeinsam mit dem häufig auftretendem Hochnebelphänomen (etwa 80 Tage pro Jahr mit Hochnebel) aufscheinen.

Sonnenscheindauer

Hinsichtlich der Sonnenscheindauer kann ausgeführt werden, dass hier deutlich zwischen der Talzone bis etwa 1000m Seehöhe und der begünstigten mittleren Kamm- und Gebirgszone zu unterscheiden ist. Während infolge Hochnebel die Talzone speziell im Winter unter 30%, mitunter sogar unter 25% bleibt, darf in den Mittelgebirgslagen ein Wert von ca. 35-40% veranschlagt werden.

Untersuchungsrahmen:

Es ist zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Bauvorhabens mit den Auswirkungen anderer, gleichartiger und im räumlichen Zusammenhang stehender Vorhaben mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist. Als Prognosejahr wird analog zur Verkehrsuntersuchung 2014 herangezogen.

Als Basis dienen die Verkehrszahlen der umliegenden Straßenzüge, welche im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zum gegenständlichen Projekt erarbeitet wurden. Als gleichartiges Projekt im unmittelbaren Projektumfeld wird gemäß der Verkehrsuntersuchung zum gegenständlichen Projekt die Nutzung am „Freizeitsee“ in den Berechnungen mitberücksichtigt (Fahrten im öffentlichen Straßenraum).

Zur Beurteilung der Veränderung der Luftschadstoffsituation durch den geplanten XXXLutz mit 366 Stellplätzen werden die verkehrlich verursachten Gesamtmissionen im öffentlichen Straßenraum, die auf den Parkplätzen der Projekts entstehenden Luftschadstoffe sowie die Emissionen der Heizungsanlage des geplanten XXXLutz im Projektgebiet für drei Planfälle ermittelt:

- ⇒ PF0: Es werden die verkehrlich bedingten Emissionen und Immissionen aus der Verkehrsgrundbelastung errechnet. Das geplante Projekt wird nicht in die Berechnungen miteinbezogen. Der Planfall PF0 entspricht dem tatsächlichen Bestand bezogen auf das Prognosejahr 2014.
- ⇒ PF1: Es werden die verkehrlichen Emissionen und Immissionen aus der Verkehrsgrundbelastung inkl. des „Freizeitsee“ ermittelt. Der Planfall PF1 entspricht der Prognose 2014.
- ⇒ PF2: Im Planfall 2 werden die verkehrlichen Emissionen und Immissionen aus der Verkehrsgrundbelastung inkl. des „Freizeitsee“ sowie des geplanten XXXLutz (inkl. Heizung) berechnet.

Die Differenz zwischen dem PF1 und dem PF0 ergibt die Zusatzimmission aus dem „Freizeitsee“. Die Differenz zwischen dem PF2 und dem PF0 ergibt die Zusatzimmission aus den Projekten „Freizeitsee“ und XXXLutz und ist das Szenario, das schließlich hinsichtlich der Auswirkungen zu beurteilen ist.

Emissionen:

Heizungsanlage

Folgende für die Ausbreitungsberechnung relevanten Parameter werden verwendet:

Abgasvolumen:	2200 m ³ /h
Ausströmgeschwindigkeit	4,5 m/s
Kaminhöhe	14 m
Abgastemperatur	171 °C
NOx-Konzentration	120 mg/Nm ³
Partikelkonzentration	5 mg/Nm ³

Projektbezogener Verkehr

Auf Basis der Länge und Anzahl der Fahrbewegungen auf dem projektierten Betriebsgelände ist mit folgenden Emissionen zu rechnen:

Tabelle 1: Projektbedingte Immissionsbeiträge unter Berücksichtigung der Anteile auf öffentlichen Straßen und aus gleichartigen Projekten

	<i>NO_x</i> [g/d]	<i>PM10</i> [g/d]
<i>Parkdeck, Parkplatz</i>	79,7	4,48
<i>Ladehof</i>	35,3	0,90
<i>Summe</i>	115,0	5,39

Verkehr auf öffentlichen Straßen:

Die Emissionen aller drei Planfälle werden gemäß dem Handbuch für Emissionsfaktoren Version 3.1 mit den dazugehörigen Verkehrszahlen für die einzelnen Planfälle ermittelt. Als Verkehrssituation wird „rural freeflow“ (ländlich, flüssig) für die zu beurteilenden Straßenabschnitte (sowohl Hauptverkehrsstraßen als auch Sammelstraßen) verwendet. Gemäß der Verkehrsuntersuchung zum gegenständlichen Projekt, kommt es beim Kreisverkehr KVP02 in der Relation R1 zu Leistungsfähigkeitsbeeinträchtigungen in den Spitzenstunden. Diese Störungen im Verkehrsfluss werden in der Emissionsberechnung – je nach „Störungsgrad“ und Planfall – mit einer Mischung aus den Verkehrszuständen „stop+go“, „gesättigt“, „dicht“ und „flüssig“ simuliert (PF0 = 98 % flüssig, 1 % gesättigt, 1 % dicht; PF1 = 98 % flüssig, 1 % gesättigt, 1 % dicht; PF2 = 98 % flüssig, 1 % stop+go, 1 % gesättigt). Die angesetzten jährlichen Anteile für stop+go Verkehr und gesättigten Verkehr entsprechen einer Vollausslastung bzw. Überlastung dieser Relation an ca. 175 Stunden im Jahr. Die nicht durch Verbrennung entstehenden Emissionen (Aufwirbelung, Bremsabrieb, etc.) werden für die entsprechenden Fahrzustände in der Emissionsberechnung berücksichtigt. Für die Straßenabschnitte der L118 von St. Marein (Ortsbeginn) bis zum KVP03 und vom KVP03 bis zur Ortstafel St. Lorenzen wird eine Geschwindigkeit von 70 km/h angesetzt. Die Zubringerstraße von der S6 zum KVP03 wird in der Emissionsberechnung mit 100 km/h berücksichtigt. Für alle übrigen Straßen wird die zulässige Geschwindigkeit mit 50 km/h angesetzt.

Immissionsbeurteilung

Zur Ermittlung der Immissionsbeiträge aus dem Projekt sowie aus jenen Quellen, die auf Grund der ähnlichen Charakteristik mit dem Projekt gemeinsam zu betrachten (kumulieren) sind, wird das Modellsystem GRAMM/GRAL eingesetzt. Die nähere Beschreibung ist den Unterlagen zu entnehmen.

Zusätzlich zur flächenhaften Ermittlung der Immissionsbeiträge – die entsprechenden Auswertungen sind in den Unterlagen verfügbar – wurde die Zusatzbelastung für drei ausgewählte Immissionspunkte durchgeführt. Es sind dies jene Wohngebäude, die durch die Auswirkungen des Projektes am stärksten betroffen sind.

Tabelle 2: Projektbedingte Immissionsbeiträge unter Berücksichtigung der Anteile auf öffentlichen Straßen und aus gleichartigen Projekten

		<i>NO₂ – JMW</i> [µg/m ³]	<i>PM10 – JMW</i> [µg/m ³]
<i>IP01</i>	<i>Stefan-Jäger-Straße</i>	0,1	<0,1
<i>IP02</i>	<i>Wiener Straße Gassing</i>	0,4	0,1
<i>IP03</i>	<i>Mühlweg 11</i>	0,1	<0,1

Es ist also aus der Sicht der Luftreinhaltung festzuhalten, dass durch das vorgelegte Projekt und den damit verbundenen Emissionen im Bereich der nächsten Wohnnachbarn Zusatzbelastungen von PM10 (Tagesmittelwert, bewertet als äquivalenter Jahresmittelwert) verursacht werden, die in einem belasteten Gebiet als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten sind. Die Zusatzbelastung an NO₂ (Jahresmittelwert) ist ebenfalls als irrelevant einzustufen. Daher erübrigt sich eine Betrachtung der Vorbelastung.

Damit können die Fragen folgendermaßen beantwortet werden:

1. Die Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung des Vorhabens im UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.
2. Auch unter Berücksichtigung des über das Betriebsgrundstück hinausgehenden Verkehrs sowie von Emissionen gleichartiger Projekte (Kumulation) ergibt die Beurteilung dass der Immissionsbeitrag sowohl für PM10 als auch für NO₂ als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen ist. Daraus kann abgeleitet werden, dass bei Umsetzung des Projektes in der beschriebenen Form mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.“

IX. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2013 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Mit Schreiben vom 4. November 2013 hat die Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die XXXLutz IMSE GmbH mit dem Sitz in Wels beabsichtigt, auf Gst. Nr. 794 KG Deuchendorf einen Möbelmarkt mit 366 KFZ-Stellplätzen zu errichten. Im Nahbereich des Projektstandortes ist bereits eine Vielzahl von Fachmärkten vorhanden, die allesamt über die L B116 Leobner Straße verkehrlich erschlossen sind. Die Fachmärkte verfügen gemeinsam über wesentlich mehr als 1000 Stellplätze. Die KG Deuchendorf ist als belastetes Gebiet hinsichtlich des Schadstoffes PM10 ausgewiesen. Für das gegenständliche Vorhaben war bereits zur GZ: FA13A-11.10-210/2012 ein Feststellungsverfahren anhängig, in welchem der verkehrstechnische ASV auf Basis der seinerzeit vorhandenen (mangelhaften) Unterlagen zu dem Schluss gelangte, dass der vom ggst. Vorhaben induzierte Verkehr zu Verkehrsüberlastungen führen wird und daher mit erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen gerechnet werden muss.

Auf Basis dieses Gutachtens erfolgten offenbar weitergehende verkehrstechnische Untersuchungen, die insbesondere auch die Errichtung eines Bypasses für den aus Westen zufahrenden Verkehr zwischen der L B116 westlich des KVP 02 und der Seestraße als kurzfristige Ertüchtigungsmaßnahme beinhaltet. Diese Maßnahme ist nach Ansicht des ASV für Straßenverkehrstechnik geeignet, eine Zunahme des Verkehrsaufkommens bei dieser Verkehrsrelation weitgehend zu verhindern, so dass durch den geplanten Möbelmarkt keine zusätzlichen erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Der ASV für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass die Zusatzbelastungen, die durch das geplante Möbelhaus verursacht werden, sowohl hinsichtlich des Luftschadstoffes PM10 als auch hinsichtlich der Zusatzbelastung an NO₂ als irrelevant einzustufen sind.

Auf Basis der Gutachten der ASV ist daher festzustellen, dass trotz Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens und der im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben hinsichtlich der Parameter Verkehrserzeugung und Luftschadstoffe keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, weshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.“

XI. Am 5. November 2013 hat die EISENBERGER & HERZOG Rechtsanwalts GmbH als rechtsfreundliche Vertreterin der XXXLutz IMSE GmbH mitgeteilt, dass die Antragstellerin „zu den Gutachten der Amtssachverständigen nichts hinzuzufügen hat“.

XII. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Die XXXLutz IMSE GmbH mit dem Sitz in Wels (FN 92165 m des Landesgerichtes Wels) beabsichtigt die Errichtung eines XXXLutz- und Möbelix-Möbelmarktes auf Gst. Nr. 794, KG Deuchendorf, mit einer Verkaufsfläche von 17.796 m² und 366 KFZ-Stellplätzen. Das gegenständliche Grundstück weist eine Fläche von 19.356 m² auf.

II. In räumlicher Nähe zum gegenständlichen Bauvorhaben befinden sich folgende Einrichtungen:

II.1. Auf den Gst. Nr. 782 und 778/3, je KG Deuchendorf, befindet sich das Fachmarktzentrum „Euromarkt“ mit den Geschäften Merkur, Pagro, Freßnapf, usw. mit 434 öffentlich zugänglichen Parkplätzen (davon 10 Behindertenparkplätze). Das Fachmarktzentrum wird von der WEGRAZ betrieben.

II.2. Auf dem Gst. Nr. 1308/5, KG 60046 Rammersdorf, befindet sich das „Fachmarktzentrum St. Lorenzen“ mit den Geschäften Kastner & Öhler, Media Markt, usw. Dieses Fachmarktzentrum verfügt gemäß dem Baubewilligungsbescheid vom 5. September 2007, GZ 131-9/40-2003/2007, über 304 öffentlich zugängliche Parkplätze. Bewilligungsinhaberin ist die FZ Liegenschaftsverwaltungs GmbH.

II.3. Auf dem Gst. Nr. 1347/1, KG 60046 Rammersdorf, befinden sich ein Sparmarkt und ein Fitnessstudio, die gemäß Baubewilligungsbescheid vom 16. Dezember 2010, GZ 131-9/36-2010, gemeinsam über 104 öffentlich zugängliche Parkplätze verfügen, wobei auf den Sparmarkt 80 und auf das Fitnessstudio 24 Parkplätze entfallen. Bewilligungsinhaberin ist die GZ Liegenschaftsverwaltungs GmbH.

II.4. Auf dem Gst. Nr. 1347/4, KG 60046 Rammersdorf, befindet sich ein – derzeit noch nicht vermietetes - Gebäude mit gemäß Baubewilligungsbescheid vom 16. Dezember 2010, GZ 131-9/37-2010, 83 öffentlich zugänglichen Parkplätzen. Bewilligungsinhaberin ist die GZ Liegenschaftsverwaltungs GmbH.

II.5. Auf dem Gst. Nr. 1307/2, KG 60046 Rammersdorf, befindet sich ein Hofer Lebensmittelmarkt, der gemäß Baubewilligungsbescheid vom 19. Juli 2006, GZ 131-9/19-2006, über 144 öffentlich zugängliche Parkplätze verfügt. Bewilligungsinhaberin ist die Hofer KG.

II.6. Auf dem Gst. Nr. 1307/1, KG 60046 Rammersdorf, befindet sich ein Fachmarktzentrum mit den Geschäften Yello, Ernsting's family, DM, Vögele, usw. Dieses Fachmarktzentrum verfügt gemäß Baubewilligungsbescheid vom 16. April 1998, GZ 131-9/2-1998, über 132 öffentlich zugängliche Parkplätze. Bewilligungsinhaberin ist die SPE Liegenschaftsvermietungs GmbH.

II.7. Der auf dem Gst. Nr. 1351/1, KG 60046 Rammersdorf, befindliche Freizeitsee verfügt gemäß Bescheid vom 2. April 2008, GZ 131-9/5-2006/2008, über 60 öffentlich zugängliche Parkplätze. Bewilligungsinhaberin ist die Freizeitbetriebs GmbH.

III. Weitere (bestehende bzw. geplante) Vorhaben in räumlicher Nähe zum gegenständlichen Bauvorhaben der XXXLutz IMSE GmbH existieren nach Auskunft der Stadtgemeinde Kapfenberg und der Gemeinde St. Lorenzen im Mürztal nicht.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Einkaufszentren sind gemäß der Definition in der Fußnote 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 *„Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen“*.

Das gegenständliche Vorhaben (366 KFZ-Stellplätze; Flächeninanspruchnahme: 19.356 m²) erreicht weder hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme noch hinsichtlich der Zahl der Stellplätze die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000.

V. Gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Öffentlich zugängliche Parkplätze sind gemäß der Definition in der Fußnote 4a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 *„solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für*

Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze“.

Das gegenständliche Vorhaben (366 KFZ-Stellplätze) erreicht weder den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 noch gemäß Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000.

VI. Es ist daher in weiterer Folge die Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der räumliche Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den unter Punkt B) II. angeführten Vorhaben wurde bereits im UVP-Feststellungsverfahren „XXXLutz Immobilien GmbH, Wels, Errichtung eines Möbelmarktes in 8605 Kapfenberg“, GZ: FA13A-11.10-210/2012, geprüft und bejaht (siehe die Stellungnahme von DI Norbert Theiss vom 28. Februar 2012, GZ: FA13A-11.10-210/2012-5).

Das gegenständliche Vorhaben (366 KFZ-Stellplätze) und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben (KFZ-Stellplätze in den Fachmarktzentren gesamt: 1.484; öffentlich zugängliche KFZ-Stellplätze gesamt: 1.627 KFZ-Stellplätze) überschreiten gemeinsam sowohl den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (1000 Stellplätze für Kraftfahrzeuge) als auch den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (1500 Stellplätze für Kraftfahrzeuge).

Das beantragte Vorhaben weist eine Kapazität von weniger als 25% des gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, jedoch von mehr als 25% des gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf.

Die Behörde hat daher gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens und der in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben (vgl. Punkt B) II.) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Zur Klärung dieser Frage wurden Gutachten aus den Fachbereichen Verkehrstechnik (vgl. Punkt A) VI.) und Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VIII.) eingeholt.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige stellt in seinem Gutachten fest, „*dass durch das Vorhaben, verglichen mit den aktuellen Verhältnissen in Bezug auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, keine zusätzlichen erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen im Untersuchungsraum zu erwarten sind*“.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass „*auch unter Berücksichtigung des über das Betriebsgrundstück hinausgehenden Verkehrs sowie von Emissionen gleichartiger Projekte (Kumulation) der Immissionsbeitrag sowohl für PM10 als auch für*

NO₂ als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen ist. Daraus kann abgeleitet werden, dass bei Umsetzung des Projektes in der beschriebenen Form mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.“

Aus diesen Gutachten ergibt sich in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens und der in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

VII. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Hinweis:

Läuft die Berufungsfrist mit Ende des 31.12.2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid bis zum Ablauf des 31.12.2013 noch keine Berufung erhoben, so kann gegen ihn vom 1.1.2014 bis zum Ablauf des 29.1.2014 Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Wurde gegen den Bescheid bis zum Ablauf des 31.12.2013 bereits Berufung erhoben, so gilt diese als rechtzeitig erhobene Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Wurde Ihnen der Bescheid allerdings erst nach Ablauf des 31.12.2013 zugestellt, kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Ergeht an:

1. die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, als rechtsfreundliche Vertreterin der Projektwerberin XXXLutz-IMSE GmbH mit dem Sitz in Wels (FN 92165 m des Landesgerichtes Wels),
unter Anschluss eines Erlagscheines und eines vidierten Plansatzes,
2. die Stadtgemeinde Kapfenberg, Koloman-Wallisch-Platz 1, 8605 Kapfenberg, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde,
3. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsenatsrätin,
zu GZ: ABT13_UA.20-98/2012,

Ergeht nachrichtlich an:

4. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,

5. die Bezirkshauptmannschaft Bruck - Mürzzuschlag, 8600 Bruck an der Mur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, als mitwirkende Behörde,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
7. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz